

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat Abtweiler	27.04.2023	öffentlich beschließend

Nr.	2023Abtw007
Fachbereich	Fachbereich 2 - Bürgerdienste

Sachbearbeiter(in)	Klein, Steffen
Datum	13.04.2023

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG mit der Ortsgemeinde Staudernheim;
Kostenregelung anlässlich der Betreuung von Kindern aus der Ortsgemeinde Abtweiler in der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim;
-Beratung und Beschlussfassung-**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die Ortsgemeinde Staudernheim hat die Trägerschaft der Aufgabe der Kindertagesbetreuung im Sinne des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213) inne. Gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG erfüllt die Ortsgemeinde Staudernheim die Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, sie ist Trägerin der Kindertagesstätte Staudernheim „Tausendfüßler“.

Der Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim umfasst grds. die Kinder aus der Ortsgemeinde Staudernheim. Sofern jedoch freie Kita-Plätze zur Verfügung stehen, können nach Zustimmung des Trägers, auch Kinder aus anderen Ortsgemeinden aufgenommen werden. Derzeit besucht ein Kind aus der Ortsgemeinde Abtweiler die kommunale Kindertagesstätte Staudernheim.

Verbunden mit der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim und der Betreuung von Kindern aus anderen Ortsgemeinden entstehen finanziellen Folgen, die mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG geregelt werden.

In diesem Vertrag wird die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Abtweiler an den ungedeckten Betriebskosten vertraglich vereinbart. Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages entledigt man sich lediglich dem Betrieb einer Kindertagesstätte, nicht aber der Kostenträgungsverpflichtung.

Analoge öffentlich-rechtliche Verträge wurden auch schon mit den Zuordnungsgemeinden der Kitaś getroffen, die sich in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nahe-Glan befinden. (Meddersheim, Monzingen, Lauschied)

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz rechtlich überprüft und ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Abtweiler beschließt, den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG mit der Ortsgemeinde Staudernheim über die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Abtweiler anlässlich der Betreuung von Kindern aus der Ortsgemeinde Abtweiler in der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
_____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Stimmenthaltungen

Gez.
Vorsitzende/r